

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen der Coratec AG

1. Präambel

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Coratec AG gelangen bei allen sich aus dem Betrieb der Coratec AG ergebenden Werk- und Kaufverträgen zur Anwendung, soweit die Coratec AG als Werkbestellerin oder Käuferin den jeweiligen Vertrag abschliesst.
- 1.2. Die **AGB** werden in die **Vertragsverhandlungen miteinbezogen** und damit Bestandteil des jeweiligen Kauf- oder Werkvertrages, wenn die Coratec AG ihre AGB dem resp. der Werkhersteller/in oder Verkäufer/in (nachfolgend „Lieferant“) vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Zustellung an den Lieferanten, auf Bestellungen, Einladungen zur Offertenstellung oder Bestätigungen.
- 1.3. Die **Abänderung oder Aufhebung** der vorliegenden **AGB** bedürfen der Schriftform und müssen explizit als solche gekennzeichnet werden. Widersprechen individuelle, zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen oder Zusicherungen im Einzelfall, so gehen die individuellen Regelungen vor. Widersprechen die vorliegenden AGB den AGB des Lieferanten, so gehen die AGB der Coratec AG in jedem Falle vor. Die AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und erlangen folglich keine Gültigkeit, solange die Coratec AG sich nicht mit diesen schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 1.4. Die vorliegenden AGB gelten auf unbestimmte Zeit und somit auch für sämtliche künftige **Folgeleistungen / Nachlieferungen**, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.
- 1.5. Die Coratec AG bestellt in der Folge nur unter Anwendung der nachstehenden AGB. Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen folglich einverstanden. Soweit abweichende Bedingungen in einem Bestätigungsschreiben des Lieferanten sein sollten, wird diesen hiermit bereits widersprochen.
- 1.6. Soweit keine individuelle Regelung zwischen den Vertragsparteien besteht und keine entsprechende Regelung der vorliegenden AGB entnommen werden kann, gelangen die gesetzlichen Regelungen des Schweizer Obligationenrechts für den Kauf- und den Werkvertrag zur Anwendung.

2. Bestellung

- 2.1. Der Lieferant hat sich in seiner Offerte oder Auftragsbestätigungen genau an die schriftliche Bestellung der Coratec AG zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Art der gewünschten Ausführung, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Die Weitergabe von Bestellungen an Subunternehmer / Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Coratec AG unzulässig.
- 2.3. Alle Auslagen, die durch Nichtbeachtung der Instruktionen der Coratec AG oder durch fehlerhafte und nicht verbindlich vereinbarte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Preise / Spesen / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise Festpreise inkl. MWSt.

- 3.2. Bei Bestellererteilung ohne Preis oder Richtpreis gilt der für die Leistung übliche Marktpreis als vereinbart.

- 3.3. Sämtliche Auslagen für Verpackung, Transport, Zoll, Messen sowie alle übrigen Lieferungs- und Transportkosten sind im Preis nicht inbegriffen und gehen zu Lasten des Lieferanten, solange nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

- 3.4. Rechnungen, ist nicht eine längere Zahlungsfrist vereinbart, werden innert 30 Tagen netto nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung samt der erforderlichen Dokumente und Rechnungserhalt bezahlt. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Coratec AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Vorbehalten bleibt zudem die Verrechnung mit Gegenforderungen.

4. Lieferung / Erfüllungsort / Übergang der Gefahr

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist resp. vereinbarten Liefertermine sind bindend. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins / der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Coratec AG. Der Lieferant ist verpflichtet, die Coratec AG unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Wird dies versäumt, steht es der Coratec AG frei, eine Nachfrist zu gewähren oder vom Kauf zurückzutreten und die Bestellung anderweitig zu platzieren unter Geltendmachung einer Schadenersatzforderung.

- 4.2. Der Lieferant ist gegenüber der Coratec AG zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, ohne dass für den Verzugsbeginn eine vorgängige Mahnung erforderlich ist.

- 4.3. Behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird die Lieferung dadurch um mehr als 1 Monat verzögert, so ist die Coratec AG berechtigt, hinsichtlich der von der Störung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass sie schadenersatzpflichtig wird.

- 4.4. Der Erfüllungsort liegt, soweit nichts Gegenteiliges zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, am Sitz der Coratec AG.

- 4.5. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort an die Coratec AG über.

- 4.6. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung zulässig.

- 4.7. Der Transport der Güter ist seitens des Lieferanten zu versichern.

5. Qualität / Gewährleistung

- 5.1. Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik, den getroffenen Qualitätsvereinbarungen und den nach guten Treuen zu erwartenden Eigenschaften zu entsprechen.

- 5.2. Die gelieferten Produkte müssen den einschlägigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen und anderen Vorschriften oder sonstigen technischen Bestimmungen am Erfüllungsort entsprechen.

- 5.3. Es gelten für den Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen. Die der Coratec AG entstehenden Kosten infolge mangelhafter Lieferung / Leistung sind damit vom Lief-

ranten vollständig zu erstatten, unabhängig der Ursache des Schadens und des diesbezüglichen Verschuldens des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist (Garantiezeit) beträgt mindestens 1 Jahr seit Gefahrenübergang.

- 5.4. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf allenfalls von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellte und/oder gelieferte Teile.

- 5.5. Erfüllt der Lieferant die Gewährleistungsansprüche (Mangelbeseitigung) der Coratec AG nicht binnen einer angemessenen Frist, ist die Coratec AG berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten zu veranlassen oder einen dem Minderwert des Vertragsprodukts entsprechenden Abzug an der Vergütung zu machen (Minderung) resp. vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.6. Der Lieferant hält die Coratec AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Coratec AG für alle Schäden, die sich aus der Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben.

6. Unterlagen / Dokumente / Werkzeuge etc.

- 6.1. Der Lieferant darf allfällige Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Modelle etc., die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes seitens der Coratec AG überlassen wurden, nicht für ausserhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflicht ergeben.

- 6.2. Sämtliche Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen, die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei der Coratec AG.

- 6.3. Der Lieferant darf nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Coratec AG mit der Geschäftsverbindung werben.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass, im Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Verwendung der bestellten Ware, keine Schutzrechte Dritter im In- wie Ausland verletzt werden. Wird die Coratec AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die Coratec AG auf erste schriftliche Aufforderung hin von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die der Coratec AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8. Gerichtsstand / anwendbares Recht / salvatorische Klausel

- 8.1. **Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Vertragsstreitigkeiten befindet sich am Sitz der Coratec AG in Gunzgen, soweit das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) keinen anderweitigen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Der Coratec AG steht es jedoch offen, die andere Vertragspartei auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.**

- 8.2. Alle seitens der Coratec AG mit betriebsfremden Dritten abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

- 8.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.